

## Die Chemikalienverbotsverordnung

Welche Probleme kommen auf Handel, Internetverkauf und Endverbraucher zu? Dr. Heymo Höcher, Regierungangestellter der Regierung Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, gibt Auskunft.

Fadenalgenvernichter auf Peroxydbasis, Kaliumpermanganat, FMC & Co. fallen unter die Chemikalienverbotsverordnung. Die Überwachung der Einhaltung der gültigen Rechtsvorschrift obliegt den zuständigen Landesbehörden. Eine verstärkte Überwachung des Internethandels findet durch ein bundesweites Projekt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit, an dem federführend die Bezirksregierung Münster und die Regierung der Oberpfalz beteiligt sind, statt. Hier stellen sich uns einige grundlegende Fragen rund um das Thema Verkauf von Teichpflegeprodukten.

### Was ist die Gesetzesgrundlage und seit wann hat sie Gültigkeit?

Die oben genannten Stoffe und Zubereitungen fallen in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der betreffenden EU-Verordnungen (inkl. Bestimmungen zu REACH und Bioziden). Diese regeln unter anderem die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung der Produkte. Die ChemVerbotsV liegt zurzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 2008 vor. Die Bestimmungen zu brandfördernden Stoffen gelten bereits seit vielen Jahren und wurden bei der letzten Aktualisierung, mit Ausnahme des Stoffes Kaliumpermanganat, nicht geändert. Kaliumpermanganat unterliegt als Sprengstoffgrundstoff seit 21. Juni 2008 verschärften Abgabebedingungen.

### Welche Stoffe aus dem Bereich Wasserpflanze und Heilmittel unterliegen der ChemVerbotsV hinsichtlich brandfördernder sowie gefährlicher Stoffe und Zubereitungen?

Folgende Stoffe sind unserer Ansicht problematisch:

- Produkte zur Teichbehandlung, die Natriumpercarbonat enthalten. Je nach Konzentration des Stoffes und der Zuschlagsstoffe sind die Produkte als »Brandfördernd« (O) und »Gesundheitsschädlich« (Xn) zu kennzeichnen. Außerdem gelten die Regeln für Biozid-Wirkstoffe.

- Kaliumpermanganat (in Pulverform)
- Formaldehydhaltige Lösungen.

Produkte mit Konzentrationen  $\geq 25\%$  als »Giftig« (T) und mit R 40 (Verdacht auf krebserzeugen-

de Wirkung) sind zu kennzeichnen. 1–25 %ige Lösungen und Mischungen (z. B. FMC) sind ebenfalls mit R 40 zu kennzeichnen. Ausgenommen von den Kennzeichnungspflichten und Verkaufsbeschränkungen sind diese Produktgruppen, wenn sie als Tierarzneimittel ausgelobt sind.

- Malachitgrün.

Produkte mit Konzentrationen  $\geq 5\%$  sind mit R 63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) zu kennzeichnen.

### Welche Konsequenzen ergeben sich für Handel und Internetverkauf?

Laut ChemVerbotsV unterliegen Stoffe und Zubereitungen, die als brandfördernd (O) oder mit den R-Sätzen R 40, R 63 zu kennzeichnen sind folgenden Abgabebedingungen:

Abgabe an Privatpersonen

1. Abgabe muss durch sachkundige, im Betrieb beschäftigte Person erfolgen
2. der Verkäufer muss Identität und Alter des Käufers ( $> 18$  Jahre) feststellen
3. der Verkäufer muss sich vom Käufer bestätigen lassen, dass er das Produkt nur in erlaubter Weise verwenden will und er muss den Kunden über die bei der Verwendung des Produktes verbundenen Gefahren und notwendigen Vorsichtsmaßnahmen aufklären
4. keine Abgabe in Selbstbedienung

Für die Abgabe an Gewerbetreibende gelten erleichterte Abgabebedingungen (siehe ChemVerbotsV):

- Für die oben genannte Produktgruppe ist kein Verkauf über Auktionsplattformen möglich (ebay u. ä.), da u. a. bei Auktionen oder SofortKauf die Überprüfung des Alters nicht möglich ist.

- Der Verkauf im Versandhandel ist nur möglich, wenn die oben genannten Vorschriften erfüllt werden. Insbesondere muss vor Versendung der Ware der Nachweis erbracht sein, dass der Käufer über 18 Jahre ist. Dies kann z. B. erfolgen:

- a) durch eine Kopie des Personalausweises mit nachfolgendem eigenhändigen Einschreiben an die im Ausweis eingetragene Person mit Bitte um Auftragsbestätigung
  - b) Postident-Verfahren o. SCHUFA IdentitätsCheck
- Jugendschutz bei Bestellung

Für Kaliumpermanganat (pulverförmig) und Formaldehyd-Lösungen, die mit T zu kennzeichnen und nicht als Tierarzneimittel ausgelobt sind, gilt generell ein Versandhandelsverbot an Privatpersonen.

Bei Verkauf im Laden ist ein Abgabebuch zu führen. Der Verkauf von giftigen Stoffen an Privatpersonen bedarf außerdem der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Verstöße können Ordnungswidrigkeiten, in schwerwiegenden Fällen sogar Straftatsbestände sein.

### Wird der Endverbraucher auch zukünftig alle relevanten Produkte frei und ohne Einschränkungen im Handel, Internet und Auktionshäusern (ebay etc.) kaufen können?

Formaldehydhaltige Produkte, die als Tierarzneimittel ausgelobt sind, unterliegen weiterhin keinen Verkaufsbeschränkungen. Sowohl Produkte, die Natriumpercarbonat als auch Kaliumpermanganat enthalten und als brandfördernd zu kennzeichnend sind, können nur unter den oben genannten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden.

### Wie und woran erkennt der Endverbraucher, ob ein legales Produkt erworben wird, das den Ansprüchen der Chemikalienverbotsverordnung gerecht wird?

Brandfördernde und giftige Stoffe sind mit folgenden Symbolen gekennzeichnet:



brandfördernd



giftig

Tierarzneimittel sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Für den Verbraucher ist, zumindest im Internet, nur bedingt zu erkennen, ob ein Produkt den Abgabebeschränkungen der ChemVerbotsV unterliegt. Im Zweifelsfall müsste er beim Händler nachfragen und darauf vertrauen, dass die gemachten Angaben richtig sind. Von Sanktionen, wie sie in der ChemVerbotsV vorgesehen sind, ist nur der Verkäufer bedroht, nie der Käufer.